

dann ist es in der Ordnung, wenn man seinen Beweiswert möglichst gering einsetzt, auch ihm gegenüber die freie Beweiswürdigung im weitesten Umfange zuläßt. Nur soll zur Vermeidung der Mißverständnisse und Halbheiten, mit denen wir uns heute eingehend befaßt haben, das Wort „Eid“ durch „Gelöbniß“ oder „Wahrheitsversprechen“ ersetzt, statt der religiösen Zeremonie allgemein der einfache Handschlag eingeführt werden. Bei diesem Stande der Dinge wäre dann ein Abschnitt in unserer Prozeßgeschichte abgeschlossen und ein neuer eröffnet worden. Der Wahrheitsfindung, und damit dem Rechte dienlicher scheint mir der umgekehrte Weg, nämlich beim Volke wie beim Gesetzgeber die Erinnerung an den ursprünglichen religiösen Sinn des Eides zu wecken. Freilich vermag dies die Rechtspflege nicht allein zu tun, sie bedarf dazu der Hilfe aller Kreise, denen Sittlichkeit und Glaube am Herzen liegen.

Nicht dadurch erleichtern wir den Menschen die Zeugnispflicht, daß wir ihnen vorsagen, sie müßten es mit der Wahrheit nicht so genau nehmen, daß wir ihnen den allwissenden und allgegenwärtigen Schöpfer möglichst weit aus den Augen stellen, sondern dadurch, daß wir ihr Gewissen und ihre Verantwortungsfreudigkeit stärken. Und immer wahr bleibt der Satz, den unser Dichter Paul Keller im Anschluß an eine Meineidsschilderung seinem herrlichen Romane „Die Heimat“ eingefügt hat, daß den nutzlosen, törichten Kampf mit der furchtbaren Furie, die das böse Gewissen heißt, auf die Dauer kein Sterblicher besteht, wenn nicht die starke, heilige Gnadenhand Gottes die eisernen Krallenfinger mächtig und linde aus den blutenden Schultern löst.

## Pastoral-Fälle.

I. (*Irregularitas ex defectu corporis.*) Der Redaktion wurde folgender Kasus zur Lösung eingesandt:

Kaplan Otto leidet an folgendem Übel: Er vermag öfter bei der Kommunion das heilige Sakrament, sc. die species panis, nicht zu genießen. Er hat, wie die ärztliche Untersuchung ergab, im Hals eine kleine Grube oder Furche; wenn sich die s. species in selbe hineinlegt — (es kommt vor, daß er dies nicht einmal bemerkt, bezw. fühlt) —, so genügt zwar der kleinste Husten, die s. species wieder in den Mund zu bringen, aber sie hinabzuschlingen, bringt er nicht zustande, da sie immer wieder im Grübchen liegen bleibt. Auch der Genuß ss. sanguinis und der ablutio hilft nicht. Der Genuß gelingt öfters,

wenn er ante sumptionem sanguinis die s. species zurückhustet und dann zugleich cum s. s. oder der abl. sumiert. Es kam schon vor, daß er erst zu Hause durch den Genuß von Wasser die Konsumierung erreichte. War in einem solchen Falle das sacrificium perfectum? Er tröstet sich, daß er ja cum s. sanguine die particula konsumierte.

Könnte ein Laie, der an demselben Übel leidet, öfter die heilige Kommunion empfangen, da ja die kleine, heilige Hostie noch leichter in dem Grübchen zurückbehalten wird?

Wäre dieses Übel für einen Theologen ein Hindernis der Weihe?

In dem großen Anatomiewerk „Rauberkopsch“, Band 4, S. 96 (11. Aufl.) heißt es: „Die schwächste Stelle der Oesophagusmuskulatur liegt . . . an der hinteren Wand des Anfangstückes, dicht unter dem Pharynx; hier entstehen mit Vorliebe Erweiterungen, Divertikel des Oesophagus.“ Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich also im vorliegenden Falle um ein Divertikel des Anfangs der Speiseröhre; also oben am Halse. Da diese Ausbuchtungen häufig vorkommen, verdient der angegebene Fall besondere Beachtung auch vom moraltheologischen Standpunkte aus. Die Lösung desselben ist auch nicht so einfach, als es auf den ersten Blick erscheinen könnte. Freilich wäre die Lösung sehr einfach, wenn durch medizinische Kunst der bestehende Speiseröhrefehler beseitigt würde. Dann würde ja jede moraltheologische Schwierigkeit von selbst schwinden. Aber wenn medizinische Kunst nicht imstande ist, den bestehenden Fehler zu entfernen, was dann?

*Erste Frage: Ist das sacrificium Missae imperfectum im vorliegenden Falle?* Antwort: Nein. Denn es ist durchaus nicht anzunehmen, daß von den beiden konsekrierten Spezies auch nicht die kleinste Partikel durch die Speiseröhre in den Magen gelangt ist. Die bestehende kleine Grube oder Furche müßte schon bedeutende Ausdehnung haben, wenn sie die große konsekrierte Hostie nebst dem konsekrierten Weine gänzlich in sich aufnehmen und an dem Hinabgleiten in den Magen verhindern würde. Der Patient würde in dem Falle auch beim Genuß von andern Speisen und Getränken so große Schwierigkeiten verspüren, daß er ohne ärztliche Hilfe nicht mehr lange leben könnte. Für die Vollendung des sacrificium Missae genügt aber der Genuß auch der kleinsten, konsekrierten Spezies.

*Zweite Frage: Ist Kaplan Otto irregulär propter defectum corporis, so daß er die heilige Messe nicht mehr feiern dürfte?* Wenn er erst nach Vollendung der heiligen Messe durch Genuß von Wasser zu Hause die Konsumierung der Spezies erreichen konnte, so ist das gewiß eine ernste Sache, die nicht leicht zu nehmen ist. Aber darf er unter diesen Umständen nicht mehr

zelebrieren, weil er irregulär geworden? Die Irregularitas propter defectum corporis lautet im neuen Kodex can. 984, n. 2: „Sunt irregulares ex defectu: Corpore vitiiati qui secure propter debilitatem, vel decenter propter deformitatem, altaris ministerio defungi non valeant. Ad impediendum tamen exercitium ordinis legitime recepti gravior requiritur defectus, neque ob hunc defectum prohibentur actus, qui rite poni possunt.“ Zu bemerken ist, daß diese Fassung des Kodex etwas knapper, wenn auch nicht wesentlich verschieden ist von der früheren Gesetzgebung. Früher hieß es: „Re bene perpensa dici vere potest comprehendere tantum illos, qui ob defectum corporalem vel non possunt *omnino* Missam celebrare; vel non possunt celebrare *secure*, id est sine periculo alicujus irreverentiae; *decenter*, id est sine scandalo et admiratione populi; *rite*, id est servatis legibus liturgicis“ (Gasparrri, de ordinatione, I, n. 252). Im uns beschäftigenden Falle kann nur in Frage kommen, ob der Kaplan Otto das heilige Opfer zelebrieren kann „secure id est sine periculo alicujus irreverentiae“. Ist es nun eine erhebliche Unehreerbietigkeit gegen das heilige Sakrament, daß er die Species panis vor der sumptio sanguinis zuweilen zurückhustet in den Mund, wenn sie in der kleinen Grube oder Furche liegen geblieben und nicht in den Magen hinunter gleiten? Diese Prozedur ist offenbar mißlich, aber da sie nun einmal nicht zu ändern ist und gar keine moralische Schuld von Seite Ottos besteht, so dürfte das keine große Unehreerbietigkeit gegen das Sanctissimum sein. Kommt es doch auch sonst öfters vor, z. B. bei sehr belegter oder sehr trockener Zunge, daß nach Empfang der heiligen Kommunion bedeutende Schluckschwierigkeiten bestehen, die erst durch große Anstrengungen nach einiger Zeit überwunden werden. In diesen Fällen kann und darf man doch nicht die heilige Kommunion untersagen. Selbst dann scheint mir noch kein Hindernis gegen die Meßzelebration vorzuliegen, wenn Kaplan Otto erst durch sumptio sanguinis oder gar ablutionis die species panis hinunterschlucken kann. Denn es wird wohl schon jedem Priester passiert sein, daß die große Hostie an seinem trockenen Gaumen so festklebte, daß er sie mit der Zunge nicht mehr — wenigstens nicht ganz — loslösen und hinunterschlucken konnte. Soll er dann mit dem Finger nachhelfen oder soll er mit der sumptio sanguinis oder auch ablutionis alles hinunterspülen? Ich würde mich unbedenklich für den zweiten Modus entscheiden. Denn der Gebrauch des Fingers ist doch auch nicht sehr ehrerbietig gegen das Sanctissimum, abgesehen davon, daß dies wenig ästhetisch schön ist. Übrigens sind die sumptio panis et sanguinis nicht zwei Kommunionen, sondern eine, weil sie sich gegenseitig integrieren. — Man könnte einwenden, daß das jejunium eucha-

risticum gebrochen sei, wenn das Hinunterschlucken erst gelänge bei oder gar nach der *sumptio ablutionis*. Indes ist dieser Einwand nicht stichhältig. Denn auch sonst kommen Fälle in der Liturgie vor, wo eine nicht konsekrierte Flüssigkeit zugleich oder vor der konsekrierten Spezies in den Magen gelangt. So z. B. wird den Ordinanden, die beim Empfang höherer Weihen feierlich kommunizieren, unmittelbar nachher in einem Kelche unkonsekrierter Wein gereicht; ferner wird dem Kranken nach Empfang des Viatikums Wasser zu trinken gegeben; ferner läßt auf Karfreitag der Priester eine Partikel der konsekrierten Hostie in den Kelch mit unkonsekriertem Wein fallen und genießt dann Wein und Hostie zugleich. In all diesen Fällen gelangt die unkonsekrierte Flüssigkeit — weil leichter durch die Speiseröhre gleitend — schneller in den Magen, als die konsekrierte Spezies. Übrigens entschied die S. Congr. de Prop. Fid. d. 16. Febr. 1806 ausdrücklich: „*Sale a catechumenis in collatione baptismi praegustato, etsi jejuniū frangi videatur, adhuc tamen nullum dubium est, quin ad s. Communionem, susceptu baptisinate, admitti possint, immo vero debeant.*“ Wenn also Kaplan Otto wenigstens mit der *ablutio* die *species panis* hinunterschlucken kann, so liegt keine große Irreverenz gegen das heilige Sakrament vor; er ist nicht irregulär *propter defectum corporis* und darf ruhig die heilige Messe lesen.

Wie aber steht die Sache, wenn er erst nach Verlassen der Kirche zu Hause durch Genuß von Wasser die Konsumierung der *Species panis* erreichen kann? Oben wurde bereits gesagt, daß ohne Zweifel ein Teil der Spezies schon während der Messe in den Magen gelangt und mithin das *sacrificium completum* ist. Aber ist die Konsumierung zu Hause vielleicht nun eine zweite Kommunion? Die gewöhnliche und fast sichere Ansicht der Theologen ist es, daß die heilige Kommunion ihre sakramentalen Wirkungen hervorbringt in dem Augenblick, wo die *manducatio* wirklich zustande kommt; also nicht, wo die Spezies in den Mund oder in eine Halsgrube, sondern in den Magen gelangen.<sup>1)</sup> Wenn also Kaplan Otto zu Hause den Rest der Spezies durch Genuß von Wasser in den Magen hinunterspült, scheint eine wirkliche Kommunion zustande zu kommen, und zwar eine verschiedene von der, die er in der Messe empfangen hat. Besteht doch zwischen den beiden Akten ein Abstand von mindestens einer Viertelstunde. Bei rein physischen Akten, wie der Kommunionempfang, dürfte aber kaum eine moralische Einheit noch bestehen nach einer Zwischenzeit von einer

<sup>1)</sup> Vgl. mein *Comp. Theol. mor.* III, n. 185; *Noldin*, *Sum. Theol. mor.*<sup>16</sup>, III n. 101; *Billuart*, *De eucharist. dissert.* VI, art. 6, § 2. Die anderen Ansichten von *Vasquez*, *Suarez* u. s. w. werden widerlegt von *J. Lugo*, *de eucharist. disput.* XII, sect. 2.

Viertelstunde. Eine mildere Entscheidung könnte wohl gegeben werden, wenn er das Wasser unmittelbar nach der heiligen Messe in der Sakristei genießen würde. — Praktisch könnte die Schwierigkeit meines Erachtens durch den zuständigen Bischof gelöst werden. Denn die Irregularitas ex defectu corporis scheint im vorliegenden Falle doch zweifelhaft zu sein. In einer solch zweifelhaften Irregularität kann aber der Bischof dispensieren gemäß can 15: „Leges etiam irritantes et inhabilitantes, in dubio juris non urgent; in dubio autem facti potest Ordinarius in eis dispensare, dummodo agatur de legibus, in quibus Romanus Pontifex dispensare solet.“ Man könnte vielleicht nicht sicher sein, ob hier ein dubium juris oder dubium facti vorliegt, aber in beiden Fällen kann der Bischof die Erlaubnis zur Zelebration erteilen. Freilich ist bei dem dubium facti die Einschränkung gemacht, daß der Bischof nur dann dispensieren darf, wenn auch der Papst in diesen Gesetzen zu dispensieren pflegt. Es scheint aber nun nicht wahrscheinlich, daß der Papst dem armen Kaplan Otto unter den obwaltenden Umständen keine Dispens gewähren und ihm die Zelebration der Messe für immer untersagen würde. — Die Antwort auf die gestellte *zweite* Frage ist also kurz folgende: Die Irregularität propter defectum corporis ist zweifelhaft. Jedoch soll Kaplan Otto die genossenen Spezies womöglich am Altare, und wenn das nicht möglich ist, sofort in der Sakristei nach der heiligen Messe durch Genuß von Wasser in dezentester Weise in den Magen hinunterspülen. Auch soll er seinen Ordinarius konsultieren betreffs seines Falles.

*Dritte Frage: Könnte ein Laie, der an demselben Übel leidet, öfter die heilige Kommunion empfangen, zumal da die kleine Hostie noch leichter in dem Grübchen zurückgehalten wird?* — Antwort: Er müßte die Sache dem Ordinarius unterbreiten, der die Dispens von dem eventuellen jejunium eucharisticum entweder selbst oder durch die Römische Kurie gewähren wird. Heutzutage wird diese Dispens ja bekanntlich leichter gewährt wie in früheren Zeiten. Jedoch müßte auch in diesem Falle jede Irreverenz gegen das Sanctissimum durch geeignete Verordnungen beseitigt werden.

*Vierte Frage: Würde dieses Übel für einen Theologen ein Hindernis sein, die heiligen Weihen zu empfangen?* Antwort: Wie aus dem oben zitierten can. 984, 2 hervorgeht, wird für die Ausübung einer bereits erhaltenen Weihe ein gravior defectus erfordert, als für den Empfang der Weihen. Also müßte ein solcher Theologe strenger behandelt werden, wie der arme Kaplan Otto. Daher glaube ich, daß, wenn das Übel durch ärztliche Kunst vor der Weihe nicht behoben werden kann, der Ordinarius besser tut, zunächst die römische Kurie zu kon-

sultieren. Geradezu zahllos sind die Fälle, welche propter defectum corporis in Rom entschieden worden sind entweder im günstigen oder im ungünstigen Sinne. Ich habe aber keinen einzigen finden können, der dem vorgelegten Falle ähnlich ist. Immerhin, da es sich doch um eine wichtige Sache handelt; da ferner das Übel sich noch verschlimmern und dann die würdige Zelebration der heiligen Messe unmöglich machen kann, sollte der Ordinarius meines Erachtens nicht propria auctoritate entscheiden.

Freiburg (Schweiz).

Univ.-Prof. Dr Prümmer O. P.

II. (**Taufe unter Bedingung.**) Schwester Bona hat ein Judenkind zu pflegen. Es muß operiert werden. Die Operation ist sehr gefährlich, es geht auf Leben und Tod. Die Schwester möchte das Kind für den Himmel retten. Aber sie weiß, daß sie das Kind, wenn es mit dem Leben davonkommen sollte, nicht im katholischen Glauben erziehen kann. Was soll sie nun tun? Sie findet einen Ausweg und spendet die Nottaufe *in der festen Absicht und unter der Bedingung, daß sie es taufen wolle für den Augenblick des Todes*. Ist die Taufe gültig: a) im Falle, daß das Kind stirbt; b) im Falle, daß es wieder gesund wird und erst nach vielen Jahren stirbt?

Kind (infans) im Sinne des Kirchenrechtes ist das menschliche Wesen, das noch nicht zum Gebrauch der Vernunft gekommen ist (can. 745, § 2, 1). Bleiben wir zunächst bei der Annahme, daß es sich um ein Kind in diesem Sinne handelt.

Daß Schwester Bona das Kind nicht unbedingt taufen will, hat wohl seine Berechtigung im can. 750, § 1: „Ein Kind ungläubiger Eltern darf man ohne Einwilligung der Eltern taufen, wenn es in einer solchen Todesgefahr schwebt, daß man vernünftigerweise voraussieht, es werde sterben, bevor es den Gebrauch der Vernunft erreicht.“ Das ist nun in unserem Falle noch nicht gegeben; es ist doch noch Aussicht, das Kind zu retten, sonst würde man ja eine Operation gar nicht mehr machen. Es wird also davon abhängen, ob die Operation Erfolg hat; stellt sich während oder nach derselben heraus, daß das Kind menschlich gesprochen aufgegeben ist, dann kann es erlaubterweise getauft werden; ist aber bloß wahrscheinlich, daß es stirbt, aber doch noch Aussicht, es mit dem Leben davonzubringen, so ist der Augenblick für eine Taufe ohne Einwilligung der Eltern noch nicht gekommen; es handelt sich in diesem Kanon nicht um gewöhnliche, sondern um eine äußerste Todesgefahr. Der beste Ausweg wäre also gewesen, wenn Schwester Bona gewartet hätte, bis während oder nach der Operation die Gefahr unabwendbar scheint; dann kann sie das Kind, wenn nötig, auf ganz unauffällige Weise taufen; z. B. während sie dem Kind scheinbar Wasser zum Trinken reichen will, etwas